

32. Hat die Eisenbahn bei Verlust von Gütern, für die ein Höchstpreis besteht, als gemeinen Handelswert oder als gemeinen Wert nicht mehr zu ersetzen als den Höchstpreis?

Eisenbahnverkehrsordnung § 88; § 457.

I. Zivilsenat. Ur. v. 16. Juni 1919 i. S. B. Bezirksankaufsges. m. b. H. (R.L.) w. preuß. Eisenbahnfiskus (Besl.). I 61/19.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die Klägerin ist eine Verteilungsstelle für die Lebensmittelversorgung der Rüstungsindustriearbeiter. Anfang Januar 1918 wurde ihr vom stellvertretenden Generalkommando in Breslau mit der Eisenbahn ein Waggon Fleisch- und Fettwaren, die in dem besetzten Gebiete aufgekauft waren, zur Abgabe an die Rüstungsindustrie zugesandt. Unterwegs wurde ein Teil der Sendung gestohlen. Die Klägerin nahm deshalb den Beklagten auf Schadensersatz in Anspruch und legte ihrer Schadensberechnung denjenigen Preis zugrunde, der ihr für die Lieferung in Rechnung gestellt war. Der Beklagte erstattete ihr jedoch nur den amtlich festgesetzten Höchstpreis. Wegen des Preisunterschiedes von 8961 *M* erhob sie Klage.

Beide Vorinstanzen wiesen die Klage ab. Die Revision war erfolglos.

Gründe:

„Zwischen den Parteien ist es unstreitig, daß die Schadensersatzpflicht des Beklagten sich gemäß § 88 *EW.*, § 457 *HGB.* auf den Ersatz des gemeinen Handelswerts und in dessen Ermanglung auf den Ersatz des gemeinen Wertes beschränkt, den Gut derselben Art und Beschaffenheit am Orte der Absendung im Zeitpunkte der Annahme zur Beförderung hatte. Der Ort der Absendung war im vorliegenden Falle Breslau. Dort waren unstreitig Fleisch- und Fettwaren von solcher Menge, wie sie von dem Generalkommando an die Klägerin gesandt worden sind, im freien Handel nicht zu haben. Das Berufungsgericht vertritt aber die Ansicht, daß die Höchstpreise im allgemeinen und die auf Grund der Verordnungen des Reichskanzlers vom 5. April und 18. Juli 1917 (*RGBl.* S. 319, 632) für Fleisch- und Fettwaren festgesetzten im besonderen den gemeinen Handelspreisen gleichzuachten seien. Dabei erwägt es, daß von den mit der Bemessung der Höchstpreise betrauten Behörden ebensowohl auf das Interesse der Allgemeinheit an der Erlangung des notwendigen Bedarfs zu erschwinglichen Preisen als auf die Beschaffung eines angemessenen Nutzens für den Erzeuger Rücksicht zu nehmen sei (*Güthe-Schlegelberger Kriegsbuch* Bd. 1 S. 747) und die so zustande gekommenen Höchstpreise geeignet er-

schienen, den sich sonst im Handel und Verkehr bildenden Durchschnittspreis zu erfeken.

Gegen diese Ausführung wendet sich die Revision. Sie sucht auszuführen, daß der Absender durch den Erfaz des gemeinen Handelswerts oder schlechthin des gemeinen Wertes zur Wiederanschaffung der Ware in den Stand gesetzt werden solle, mithin der Geschädigte stets Erfaz desjenigen Wertes erhalten müsse, den er zur Beschaffung der Erfazware brauche.

Dieser Auffassung kann nicht beigeplücht werden. Wenn der § 88 E.O. (entsprechend dem § 457 H.G.B.) den gemeinen Handelswert und in dessen Ermanglung den gemeinen Wert, den Gut derselben Art und Beschaffenheit am Absendungsort im Zeitpunkte der Annahme zur Beförderung hatte, als Maßstab für den Umfang des Schadenserfazes vorschreibt, so bringt er damit klar zum Ausdruck, daß der zu leistende Wertersatz nur auf Grund allgemeiner wirtschaftlicher Gesichtspunkte, nicht aber auf Grund der besondern Interessen des einzelnen Beteiligten bemessen werden soll. Offenlich bezweckt die Vorschrift den Schutz der Eisenbahn gegen übermäßige, ihrer Höhe nach nicht voraussehbare Entschädigungsansprüche. Gemeiner Handelswert ist, wie das Berufungsgericht bedenkenfrei annimmt, der im Handelsverkehr erzielte Durchschnittspreis, der Markt- oder Handelspreis der Ware; gemeiner Wert ist derjenige, den das Gut nach seiner objektiven Beschaffenheit für jedermann hat. Den Gegensatz dazu bildet eine Wertbemessung, die den besondern Umständen des Falles und den individuellen Verhältnissen des Beteiligten Rechnung trägt (R.G. in Leipz. Zeitschr. 1910 S. 404). Von diesem Standpunkt aus erscheint es bei Gegenständen, die sowohl im Großhandel wie bei der Veräußerung an den Verbraucher behördlich vorgeschriebenen Höchftpreisen unterliegen, aus geschlossen, den gemeinen Handelswert oder überhaupt den gemeinen Wert höher zu bemessen als die Höchftpreise, die die äußerste Grenze für die im Handelsverkehr zulässige Preisbemessung darstellen. Grundsätzlich ergreift die Höchftpreisfestsetzung unterschiedslos jedes Geschäft über eine Ware der einschlägigen Art, und es kommt dabei auf den Beweggrund, aus welchem ein Geschäft über die Ware abgeschlossen worden ist, und auf die wirtschaftliche Bedeutung des Geschäfts nicht an. Deshalb kann jenseits der durch die Höchftpreisfestsetzung gezogenen Grenze von einem gemeinen Werte oder einem gemeinen Handelswerte nicht die Rede sein. Wenn im Schleichhandel allgemein weit höhere Preise gezahlt werden, so müssen diese außer Betracht bleiben, da unsittliche und strafbare Höchftpreisüberschreitungen im ordentlichen Geschäftsverkehr keine Berücksichtigung finden und für die Wertbemessung nicht maßgebend sein können.

Zutreffend würdigt auch das Berufungsgericht die hier interessierenden gesetzlichen Bestimmungen über die Höchftpreisfestsetzung. Die

in Frage stehende Ware (Schweinefleisch, Schweineköpfe, Räucherwaren, Rindfleisch, Speck und Schmalz) gehörte, auch wenn sie im besetzten Gebiet, also im Auslande, gekauft war, zu einer Gattung, welche der Höchstpreisfestsetzung unterlag. . . (Wird näher ausgeführt unter Hinweis auf Art. I der Bekanntmachung vom 18. Juli 1917 [RGBl. S. 632], §. 8 Abs. 1 der Verordnung vom 5. April 1917 [RGBl. S. 319], §§ 1, 2 der Bekanntmachung vom 18. März 1916 [RGBl. S. 175] und §§ 1, 5 der Ausführungsbestimmungen vom 22. März 1916 [RGBl. S. 179])

Aus der Gesamtheit der vorbezeichneten Bestimmungen folgt, daß im allgemeinen rechtlichen Verkehr für die in Rede stehenden Fleisch- und Fettwaren, auch wenn sie aus dem Auslande bezogen wurden, ein höherer Preis als der für Inlandswaren gleicher Art festgesetzte Höchstpreis nicht erzielt werden konnte. Allerdings sieht der Art. III der Verordnung vom 18. Juli 1917 vor, daß der Präsident des Kriegsernährungsamts Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung erlassen, also auch den Verkauf von Fleisch und Fleischwaren ausländischer Herkunft zu Preisen genehmigen darf, welche die Höchstpreise für Inlandsware gleicher Art übersteigen. Eine solche Ausnahme ist unstreitig im vorliegenden Falle gemacht worden, da das Kriegsernährungsamt der Klägerin zur Versorgung der Rüstungsindustriearbeiter die Erlaubnis erteilt hat, die Ware zu einem den Höchstpreis übersteigenden Preise zu beziehen. Dieser Umstand berührt jedoch die Schadensersatzpflicht der Eisenbahn in keiner Weise. Er stellt sich lediglich als eine der Klägerin zuteil gewordene Sondervergünstigung dar, die, wie jedes andere individuelle Recht, bei der Bemessung des gemeinen Wertes oder Handelswertes außer Betracht bleiben muß. Durch die unstreitig erfolgte Zahlung der Höchstpreise für die verloren gegangenen Waren ist daher die Klägerin wegen ihres Anspruchs auf Ersatz des gemeinen Handelswertes oder schlechthin des gemeinen Wertes befriedigt worden. Wollte sie sich darüber hinaus die Schadloshaltung wegen des ganzen von ihr gezahlten Preises sichern, so hätte sie, wie auch das Berufungsgericht zutreffend hervorhebt, den Absender veranlassen müssen, das Interesse an der Lieferung im Frachtbrief anzugeben (§ 92 EOB.). In Ermanglung einer solchen Angabe findet ihr Verlangen nach Ersatz des vollen Betrags, den sie zur Wiederanschaffung von Gegenständen gleicher Art aufwenden mußte, im Gesetze keine Stütze.“